

GEMINI Sammelstiftung
c/o Avadis Vorsorge AG
Zollstrasse 42
Postfach
8031 Zürich

GEMINI Sammelstiftung
c/o Avadis Vorsorge AG
Zollstrasse 42
Postfach
8031 Zürich

Weiterversicherung nach Lohnreduktion gemäss Art. 33a BVG (Alter 58 – 65)

Bei einer Lohnreduktion kann der beim Vorsorgewerk zuletzt versicherte Lohn bis längstens zum Referenzalter gemäss Vorsorgeplan beibehalten werden, wenn;

- die versicherte Person mindestens 58 Jahre alt ist, und;
- der Lohn um höchstens die Hälfte reduziert wurde, und;
- die versicherte Person für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl ihre Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt.

Hinweis bei Teilbezug von Altersleistungen:

Gemäss Ziffer 18.3 des Rahmenreglements der GEMINI Sammelstiftung schliesst der Teilbezug von Altersleistungen die Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohns aus.

Angaben zur versicherten Person

Vorsorgewerk

Unternehmen

Kasse Pensionskasse Kader/Zusatzkasse

Versicherte Person

Name

Vorname

AHV-Nummer Versichertennummer Geschlecht

Geburtsdatum Zivilstand

Adresse

PLZ und Ort

Effektiver Jahreslohn

Bisheriger Jahreslohn	Pensum (%):	Gültig bis:
Neuer Jahreslohn:	Pensum (%):	Gültig ab:

Neuer Jahreslohn und neues Pensum muss mit der Meldung seitens Arbeitgeber übereinstimmen.

Formelles / Fristen

Dieser Weiterversicherungsantrag muss bis spätestens einen Monat nach Lohnreduktion bei der Stiftung eingehen.

Bestätigung

Die versicherte Person bestätigt, dass sie im Zeitpunkt der Lohnänderung voll arbeitsfähig ist, die Weiterversicherung Ihres bisherigen versicherten Jahreslohnes wünscht und die Differenz der Beiträge übernimmt. Der Abzug erfolgt direkt durch den Arbeitgeber.

Ort und Datum

Unterschrift